



3003 Bern, 21. August 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

U7, Frachtprüfanlage, G0, Umbau Garderoben; O126 und O127, Rückbau Lager-Container 1 und 2 (Post); O155 Neubau Pausen-Container
Projekt Nr. 24-05-009

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 28. Mai 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch «U7, Frachtprüfanlage, G0, Umbau Garderoben; O126 und O127, Rückbau Lager-Container 1 und 2 (Post); O155 Neubau Pausen-Container» ein.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss den Angaben im Gesuch sollen ein neuer Pausenraum sowie zusätzliche Garderoben für das Gebäude U7 erstellt werden. Da es mehr Personal gibt, ist eine Vergrösserung der Garderobe notwendig, welche den wachsenden Anforderungen entspricht. Im Zusammenhang mit der Vergrösserung der Garderobenfläche entfällt der sich darin befindende Pausenraum. Eine neue Ersatzfläche ist verpflichtend. Da der Platz in der Halle beschränkt ist, ist der Container ausserhalb der Halle geplant. Der neue Pausenraum soll als Modulbau auf der Freifläche der betroffenen Parzelle (vgl. A.1.3. unten) erstellt werden. Die Pausenraumfläche beinhaltet eine separate Küche und Heizung, eine gedeckte Terrasse sowie einen separaten Anschluss an die Kanalisation. Die zugewiesene WC-Anlage befindet sich bei den Garderobenflächen im Gebäude U7. Im Gebäude U7 wird der bestehende Pausenraum rückgebaut und die Garderoben um 26 Spinte erweitert. Die WC Anlagen werden ausserdem angepasst.

Die Baukosten belaufen sich auf CHF 400'000.

1.3 *Standort*

Der Standort des Vorhabens ist U7, Frachtprüfanlage, Parzellen-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet 8032 Kloten.

Gemäss Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch vom 28. Mai 2025 umfasst ein Begleitschreiben, sowie folgende Unterlagen:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;

- Stellungnahme Zonenschutz, 21. März 2025;
- Situationsplan, 1:10'000, Plan-Nr. 19231, 24. Januar 2025;
- Grundriss / Ansicht Pausencontainer 1:50 / Grundriss 1:200 / Situation 1:1000, Plan-Nr. 95700-100, 29. April 2024;
- Grundriss Garderobe U7-neu, 1:50, Plan-Nr. 95700-102, 19. Juli 2019 (Druckdatum 13. Februar 2025);
- Brandschutzplan Grundriss Lager EG, 1:200, Plan-Nr. 19146.19.00.000C, 20. März 2025;
- Formular Brandschutznachweis, 24. März 2025;
- Brandschutzkonzept Bauphase, 24. März 2025;
- Pausenraum – Installationsplan, 1:50, Plan-Nr. 25.115.12-10.001, 14. Mai 2025;
- Pausenraum – Blitzschutzdetail, 1:50, Plan-Nr. 25.115.12-13.001, 14. Mai 2025;
- Technische Beschreibung Containex Plus Line, 30. Oktober 2023;
- Schallschutznachweis, 9. Dezember 2024;
- Wärmedämmnachweis, 5. Dezember 2024;
- Formular EN-103, 5. Dezember 2024.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Es legte für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) fest.

2.1 *Anhörung*

Am 3. Juni 2025 hörte das BAZL den Kanton Zürich via Amt für Mobilität (AFM) an, welches dem BAZL und in Kopie der FZAG seine Stellungnahme am 15. Juli 2025 zustellte.

Das BAZL gab der FZAG am 17. Juli 2025 Gelegenheit, sich zur Stellungnahme der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu äussern. Am 23. Juli 2025 reichte die FZAG ihre Stellungnahme dazu ein.

Eine luftfahrtspezifische Prüfung war nicht erforderlich.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

- Stellungnahme des Kantons Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM), Flughafen / Luftverkehr, vom 11. Juni 2025 mit den Stellungnahmen folgender Fachstellen:
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, 10. Juni 2025;
 - FZAG, Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle, 21. März 2025 (Gesuchsbeilage);
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), 30. Juni 2025;
 - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsinspektorat, 18. Juni 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, Logistik/Planung, 1. Juli 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, 14. Juli 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung, Einsatz & Prävention, Flughafen Zürich, 1. Juli 2025;
- FZAG, 23. Juli 2025.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Garderoben und Pausencontainer dienen dem Betrieb des Flughafens. Es handelt sich somit um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), die nach Art. 37 Abs. 1 LFG nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen. Somit ist auch der Rückbau des bestehenden Pausenraums genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Projekt ist auf der Luftseite des Flughafens geplant. Es ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das Vorhaben hat nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Gemäss Ziff. 1.1 lit. c) des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem BAFU und BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information vom 29. Januar 2018 kann bei kleinen Hochbauvorhaben auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt,

namentlich die Luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben auf der Luftseite des Flughafens. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

- Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Der Zonenschutz hat keine Einwendungen zum Projekt, beantragt aber für die Bau-phase folgende Auflage:

Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 4.0 Meter über Grund muss mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kran-firma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Diese Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.7 *Anforderungen des BAZG, Zoll Zürich-Flughafen*

Das BAZG erklärt in seiner Stellungnahme, aus zollrechtlicher Sicht ergäben sich keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.8 *Anforderungen des AWI*

Das AWI ersucht darum, die Bauherrschaft auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) hinzuweisen.

Das AWI empfiehlt das Vorhaben zur Genehmigung, formuliert jedoch unter den Nrn. I.2, II.3–12 insgesamt 32 Auflagen in den folgenden Bereichen:

- Flucht- und Rettungswege gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 16–15;

- Glas am Bau;
- Böden;
- Künstliche Beleuchtung;
- Künstliche Raumlüftung;
- Raumtemperatur;
- Sozialräume;
- Lärmschutz;
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines;
- Persönliche Schutzmittel.

Die Anträge des AWI werden von der FZAG nicht bestritten.

Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen und werden in die Verfügung aufgenommen. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.9 *Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei*

Die Flughafenpolizei des Kantons Zürich erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, beantragt aber folgende Auflagen:

- Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden. Der Abstand von Kranarbeiten wird mittels Begrenzung sichergestellt.
- Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die FZAG äussert sich nicht zu diesen Anträgen.

Die Anträge scheinen dem UVEK zweckmässig und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.10 *SRZ*

SRZ hat das Vorhaben geprüft und stellt einleitend die Anträge, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

Sind vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen, müssten diese umgehend SRZ mitgeteilt werden.

SRZ formuliert zudem folgende weitere Anträge:

- [1] Wir haben die Angaben in den Plangenehmigungsgesuchsunterlagen zur Kenntnis genommen und gehen davon aus, dass diese wie beschrieben umgesetzt werden.
- [2] Die Brandmeldepläne sind zu aktualisieren und in zweifacher Ausführung (Papier Mst: 1:500 und elektronisch als PDF-Format) an Schutz & Rettung abzugeben.
- [3] Die Schliessung muss dem Schliessplan entsprechen. Bei der Abnahme wird der ganze Schliessplan im Gebäude U7 kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Feuerwehr überall Zugang hat. (Penz aus einem Kontrollrundgang)
- [4] Abnahmen / Inbetriebnahme
Schutz & Rettung ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via Amt für Mobilität schriftlich zu informieren.

Die FZAG hat sich dazu nicht geäußert.

Dem Antrag Nr. 1 von SRZ wird sinngemäss bereits mit den allgemeinen Bauauflagen nachgekommen (vgl. B.I.2.5 oben), womit sich die Aufnahme einer weiteren Auflage erübrigt. Die Anträge Nrn. 2-4 sowie die beiden einleitend von SRZ gestellten Anträge erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die KOBU fasst die Rückmeldungen der kantonalen Fachbehörden in der Stellungnahme der Baudirektion zusammen. Aus ihrer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn die in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen und die Anträge der KOBU umgesetzt werden.

Dass die genannten Massnahmen umzusetzen sind, wird bereits durch die Verfügung der allgemeinen Bauauflagen sichergestellt (vgl. B.I.2.5 oben).

Auf die relevanten Fachbereiche ist im Folgenden einzugehen.

2.11.1 Siedlungsentwässerung

Das AWEL, Sektion Siedlungsentwässerung, stimmt dem Vorhaben zu. Zur Entwässerung in der Betriebsphase führt das AWEL aus, die Entwässerung der umgestalteten Garderobe und WC Anlage im Gebäude U7 erfolge über die bestehende

Schmutzabwasserkanalisation. Der Pausencontainer verfüge über eine separate Küche, eine Heizung sowie eine gedeckte Terrasse. Das Dachwasser des Containers werde versickert. Das Schmutzabwasser werde über einen separaten Anschluss an die Schmutzabwasserkanalisation geführt. Die im Projekt vorgesehene Entwässerung des Pausencontainers entspreche den geltenden Grundsätzen der Abwasserentsorgung und sei mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) des Flughafens Zürich vereinbar.

Zur Entwässerung in der Bauphase erklärt das AWEL, das Bauprojekt komme ohne Aushubarbeiten und grössere Betonarbeiten aus. Aus diesem Grund werde auf ein Baustellenentwässerungskonzept verzichtet.

Die KOBU stellt folgende Anträge (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [3.2.1] Alle provisorischen, neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter sind gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- [3.2.2] Die neuen Leitungen und entwässerten Flächen sind im GEP nachzuführen.

Die FZAG hat sich nicht zu diesen Anträgen geäussert.

Dem UVEK erscheinen die Anträge zweckmässig. Sie werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11.2 Lärmschutz und Erschütterungen

Die Fachstelle Lärmschutz stimmt dem Projekt zu. Sie führt aus, die Bauarbeiten fänden in der Industriezone Flughafen, Empfindlichkeitsstufe IV, statt. Es seien im Umkreis von 300 m keine Anwohner vom Baulärm betroffen. In den Unterlagen fehlten konkrete Angaben zur Dauer der Bauphase. Die Fachstelle Lärmschutz gehe davon aus, dass die lärmige Bauphase länger als eine Woche dauern werde. Folglich sei für die Arbeiten Massnahmenstufe A gemäss Baulärmrichtlinie des BAFU (BLR, Stand 2011) massgebend. Die Arbeiten seien daher i. d. R. auf die Zeiten von 7–12 und 13–17 Uhr (ausnahmsweise bis 19 Uhr) zu beschränken. In Bezug auf die Bautransporte gehe die Fachstelle Lärmschutz davon aus, dass nur wenige LKW-Transporte nötig sein werden. Für die Bautransporte sei die Massnahmenstufe A gemäss BLR anzuwenden (Normalausrüstung), womit die Transporte auf die Zeiten zwischen 6–22 Uhr zu beschränken seien.

Zum Thema Erschütterungen/Körperschall würden in den Unterlagen bezüglich Bauphase keine Aussagen gemacht. Die Bauarbeiten würden nach Einschätzung der Fachstelle Lärmschutz zu keinen wesentlichen Erschütterungen führen. Wenn es zu

solchen kommen sollte, seien diese lokal und zeitlich begrenzt. Massnahmen zur Minimierung von Erschütterungs- und Körperschallimmissionen seien daher aus Sicht der Fachstelle Lärmschutz keine notwendig.

Die KOBU stellt folgenden Antrag:

[3.3.1] Die Massnahmenstufen für Bauarbeiten und Bautransporte gemäss Baulärmrichtlinie (BAFU) sowie lärmrelevante Vorgaben sind von der zuständigen Bewilligungsbehörde in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen.

Die FZAG hat sich zu diesem Antrag nicht geäussert.

Das UVEK stellt fest, dass die beantragten Massnahmenstufen von der FZAG unbestritten sind. Das UVEK schliesst sich der Beurteilung der Fachstelle Lärmschutz an. Die entsprechenden Festlegungen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.12 *Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu. Unter Nr. 3 ihrer Stellungnahme beantragt sie insgesamt 17 feuerpolizeiliche Auflagen (Nrn. 3.1.–3.17.).

Zudem beantragt die Stadt Kloten folgende Auflagen (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [2] Die Ausführungskontrolle im Fachbereich Wärmedämmung und Heizung / Warmwasser ist via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung ist unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.
- [4] Die Ausführung der Bauten und Anlagen hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden.
- [5] Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden.
- [6] Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist hiervon den zuständigen Stellen schriftlich Anzeige zu erstatten. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.
- [8] Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

Die FZAG hat sich zu diesen Anträgen nicht geäussert.

Das UVEK verfügt die beantragten Auflagen Nrn. 4, 5 und 6 bereits mit den allgemeinen Bauauflagen (vgl. Ziff. B.2.5 oben). Daher erübrigt es sich, diese Anträge als

Auflagen in die Verfügung aufzunehmen.

Die Anträge Nrn. 2, 3 (3.1.–3.17.) und 8 hingegen erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden in die Verfügung übernommen.

Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage Bestandteil der Verfügung.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf §§ 4ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR; LS 710.2) für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung)	Fr. 140.20
– KOBU (Staatsgebühr TBA Lärmschutz)	Fr. 280.40
– KOBU (Staats- und Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 236.20</u>
– Total:	Fr. 656.80

Die Stadt Kloten weist in ihrer Stellungnahme folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1082.00
– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 90.00</u>
– Total	Fr. 1302.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail).

Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG für den Neubau eines Pausenraum-Containers, der zusätzlichen Garderoberräume sowie des Rückbaus des bestehenden Pausenraums im Gebäude U7 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

U7, Frachtprüfanlage, Parzellen-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet 8032 Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Gesuchsschreiben vom 28. Mai 2025 mit folgenden Beilagen und Plänen:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Stellungnahme Zonenschutz, 21. März 2025;
- Situationsplan, 1:10'000, Plan-Nr. 19231, 24. Januar 2025;
- Grundriss / Ansicht Pausencontainer 1:50 / Grundriss 1:200 / Situation 1:1000, Plan-Nr. 95700-100, 29. April 2024;
- Grundriss Garderobe U7-neu, 1:50, Plan-Nr. 95700-102, 19. Juli 2019 (Druckdatum 13. Februar 2025);
- Brandschutzplan Grundriss Lager EG, 1:200, Plan-Nr. 19146.19.00.000C, 20. März 2025;
- Formular Brandschutznachweis, 24. März 2025;
- Brandschutzkonzept Bauphase, 24. März 2025;
- Pausenraum – Installationsplan, 1:50, Plan-Nr. 25.115.12-10.001, 14. Mai 2025;
- Pausenraum – Blitzschutzdetail, 1:50, Plan-Nr. 25.115.12-13.001, 14. Mai 2025;
- Technische Beschreibung Containex Plus Line, 30. Oktober 2023;
- Schallschutznachweis, 9. Dezember 2024;
- Wärmedämmnachweis, 5. Dezember 2024;
- Formular EN-103, 5. Dezember 2024.

2. Festlegungen

2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich des Baulärms die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.5 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 4.0 Meter über Grund muss mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

3.3 *Auflagen des AWI*

Die Anträge Nrn. I.2, II.3–12 der Stellungnahme des AWI vom 18. Juni 2025 (Beilage 1) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.4 *Auflagen der Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei*

- 3.4.1 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden. Der Abstand von Kranarbeiten ist mittels Begrenzung sicherzustellen.
- 3.4.2 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.
- 3.4.3 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und sind einzuhalten.
- 3.4.4 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

3.5 *Auflagen von SRZ*

- 3.5.1 Die Brandmeldepläne sind zu aktualisieren und in zweifacher Ausführung (Papier Mst. 1:500 und elektronisch als PDF-Format) an Schutz & Rettung abzugeben.
- 3.5.2 Die Schliessung muss dem Schliessplan entsprechen. Bei der Abnahme wird der ganze Schliessplan im Gebäude U7 kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Feuerwehr überall Zugang hat (Pendenz aus einem Kontrollrundgang).
- 3.5.3 Schutz & Rettung ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung zwecks Abnahme / Inbetriebnahme via Amt für Mobilität schriftlich zu informieren.
- 3.5.4 Werden vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen, sind diese SRZ umgehend mitzuteilen.
- 3.5.5 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

3.6 *Auflagen zum Umweltschutz*

- 3.6.1 Alle provisorischen, neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter sind gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre

Dichtheit zu prüfen.

3.6.2 Die neuen Leitungen und entwässerten Flächen sind im GEP nachzuführen.

3.7 *Auflagen der Stadt Kloten*

Die Anträge Nrn. 2, 3 (3.1.–3.17.) und 8 in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 14. Juli 2025 (Beilage 2) sind als Auflagen einzuhalten bzw. umzusetzen.

4. Entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt Fr. 656.80. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt direkt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 1302.–. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung

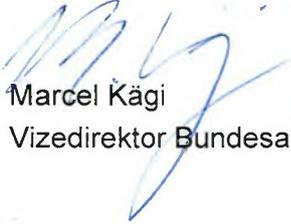
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 18. Juni 2025
- Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 14. Juli 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.